

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 31 (1939)

Heft: 9

Rubrik: Finanzpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schaft (vgl. hierzu auch Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 1939) werden dem Bundesrat zur Linderung landwirtschaftlicher Notlagen, insbesondere zur Stützung der Milchpreise vom 1. Mai 1939 bis 30. April 1940, folgende Mittel zur Verfügung gestellt:

1. Der Reingewinn der Schweizerischen Zentrale für Buttersversorgung, inbegriffen die Zollzuschläge auf Butter, die vom 1. Mai 1939 bis 30. April 1940 erhoben werden.
2. Der Betrag der von den Aussenseitern der Milchwirtschaft in der Zeit vom 1. Mai 1939 bis 30. April 1940 bezogenen Abgabe auf Konsummilch (Krisenrappen).
3. Die Einnahmen aus Preiszuschlägen auf Futtermitteln, die in der Zeit vom 1. Mai 1939 bis 30. April 1940 eingehen, abzüglich der für die Ausdehnung des Ackerbaues ausgeschiedenen Mittel.
4. Der Betrag der Preiszuschläge auf Speiseölen und Speisefetten sowie auf den zu ihrer Herstellung nötigen Rohstoffen, der über die im Voranschlag der Eidgenossenschaft für 1939 vorgesehenen 9 Millionen Franken hinausgeht.
5. Höchstens 15 Millionen aus allgemeinen Bundesmitteln.

Die ausgesetzten Kredite werden grösstenteils dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten zur Verfügung gehalten. Der Bundesrat übt die Aufsicht über die Geschäfts- und Rechnungsführung dieses Verbandes sowie jene der schweizerischen Käseunion und der Zentrale für Buttersversorgung aus.

Der Bundesrat trifft Massnahmen, um den Grundsatz des Qualitätspreises im Gebiet der Milchwirtschaft allgemein zur Durchführung zu bringen. Er wird alle Anordnungen treffen, die geeignet sind, den Absatz von Milch und Milchserzeugnissen zu steigern.

Der Beschluss wird als dringlich erklärt und tritt mit Rückwirkung auf den 1. Mai 1939 sofort in Kraft; er gilt bis zum 30. April 1940.

27. Juni 1939: Durch Bundesratsbeschluss über die Erhebung von Preiszuschlägen auf Speisefetten und Speiseölen (gestützt auf die Bundesbeschlüsse vom 13. April 1933 über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die Milchproduzenten und vom 22. Dezember 1938 über die Durchführung der Uebergangsordnung des Finanzhaushaltes) werden die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel und die Sektion für Einfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes beauftragt, auf den eingeführten Speisefetten, Speiseölen und den entsprechenden Rohstoffen Preiszuschläge zu erheben. Die Höhe der Zuschläge für die einzelnen Zollpositionen ist aus obigem Bundesratsbeschluss ersichtlich. Diese Ansätze gelten für jene Mengen, die die Importe des Jahres 1935 nicht überschreiten. Auf allfällig zusätzlichen Einfuhren gelten erhöhte Preiszuschläge.

Diese Preiszuschläge sind auf allen Importen zu erheben, die ab 1. Juli 1939 zur Verzollung gelangen.

Durch obigen Beschluss wird der Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1938 aufgehoben.

Finanzpolitik.

Die Finanzpolitik des Bundes im I. Halbjahr 1939.

13. Januar 1939: Durch Bundesratsbeschluss wird die Geltung des Bundesratsbeschlusses vom 24. November 1936 über den Schutz der Rechte der Anleihegläubiger von Körperschaften des öffentlichen Rechts, gestützt auf Art. 46 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1938 über die Durchführung der Uebergangsordnung des Finanzhaushaltes, bis Ende des Jahres 1941 verlängert.

24. Februar 1939: Durch Bundesratsbeschluss wird der Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1937 über die Besteuerung des Tabaks dahingehend ergänzt, dass die auf der bezahlten Fabrikationsabgabe auf Zigaretten vorgesehenen Rückvergütungen auch in jenen Fällen nicht gewährt werden, wenn ein Betrieb nach dem 1. Januar 1939 in andere Hände übergegangen ist, und zwar für jenen Teil der Produktion, der die durchschnittliche Produktion der Jahre 1934—1938 um mehr als 20 Prozent übersteigt.

Der Beschluss tritt am 1. März 1939 in Kraft.

14. April 1939: Durch Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung der Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1937 über die Besteuerung des Tabaks werden die Zuschläge zur Fabrikationsabgabe, die bei Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie erhoben werden, neu festgesetzt.

18. April 1939: Der Bundesratsbeschluss betreffend die Amnestie auf dem Gebiete der eidgenössischen Krisenabgabe in den Jahren 1939 bis 1941 bestimmt:

Verzichtet ein Kanton während der Jahre 1939 bis 1941 für die direkten Staats- und Gemeindesteuern bei Selbstanzeige des Steuerpflichtigen auf die Erhebung jeglicher Nachzahlung, Strafsteuer und Steuerbusse, so darf gegen den Steuerpflichtigen auch für die eidgenössische Krisenabgabe kein Verfahren wegen Abgabehinterziehung eingeleitet werden.

21. April 1939: Der Bundesratsbeschluss betreffend die Berechnung des Militärflichtersatzes im Jahre 1939 für Wehrpflichtige des Landsturmalters bestimmt, dass die in den Jahren 1891 bis 1898 geborenen Ersatzpflichtigen im Jahre 1939 den vollen für diese Altersklasse vorgeschriebenen Ersatzbetrag zu entrichten haben.

Arbeitsrecht.

Aus der Rechtsprechung des Eidg. Versicherungsgerichts.

Der Unfallbegriff bildet Gegenstand einiger Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, von denen wir nachstehend einige aus dem Jahresbericht 1938 der Suval zitieren:

Ein Versicherter hatte während eines ganzen Vormittags Asphaltkessel, die ungefähr 15 kg wogen, mittels einer Seilrolle mehrere Stockwerke hinaufzuziehen. Diese Arbeit war für ihn zwar anstrengend und ungewohnt, ging aber ganz normal vor sich. Nach und nach stellten sich im rechten Handgelenk Schmerzen ein, die ihn zur Aussetzung der Arbeit und Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe zwangen. Die Anstalt verneinte die Entschädigungspflicht. Ihr Entscheid wurde von der kantonalen Instanz und vom Eidg. Versicherungsgericht bestätigt. Dieses nahm an, dass es vor allem an der Plötzlichkeit der schädigenden Einwirkung fehle. Welchen Widerstand auch die Seilrolle der Zugkraft des Klägers entgegengesetzt habe, seien die fraglichen Handgelenksbeschwerden keineswegs die Folge einer plötzlichen regelwidrigen Bewegung gewesen, sondern sie hätten sich nur nach und nach im Laufe des kritischen Vormittags bemerkbar gemacht infolge der beständigen Wiederholung derjenigen Bewegungen, die das Aufziehen von Lasten an einer Seilrolle erfordere. Darin könne aber kein unfallmässiges Geschehen erblickt werden.

Ebenso wurde im folgenden Falle die Annahme eines Unfallereignisses abgelehnt: Der Kläger hatte eine Schraube mit einem Steckschlüssel anzuziehen. Da es sich um ein sehr grosses Werkstück handelte, musste das Anziehen über